

II-14603 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/70-Parl/94

Wien, 25. Juli 1994

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

6671 IAB

1994-07-26

zu 6796 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6796/J-NR/94, betreffend Abteilungsvorstand für Maschinenbau und Betriebstechnik an der HTL Weiz, die die Abgeordneten Fink und Kollegen am 15. Juni 1994 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wann kann mit der Bestellung des definitiven Abteilungsvorstandes durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst gerechnet werden?
2. Wie ist es möglich, daß seit über zwei Jahren nur eine provisorische Besetzung erfolgt ist?

Antwort:

Eine Aussage darüber, wann die definitive Ernennung des Abteilungsvorstandes für die Abteilung für Maschinenbau und Betriebstechnik an der Höheren technischen Bundeslehranstalt Weiz erfolgen wird, kann im Hinblick darauf, daß organisatorische Veränderungen an der genannten Schule in Diskussion stehen und noch nicht abschließend geklärt werden konnten, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

- 2 -

3. Warum wurde nicht der dienstälteste Lehrer mit der provisorischen Führung betraut?
4. Auf welche dienstrechtliche Grundlage stützt sich die provisorische Ernennung des nicht dienstältesten Lehrers?

Antwort:

In den Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 wurde festgelegt, daß bei den technisch-gewerblichen Lehranstalten die Vertretung durch den dienstältesten Lehrer für fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände an der betreffenden Abteilung zu erfolgen hat.

Wie sich aus dem Beschäftigungsausweis ergibt, ist der vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst betraute Lehrer zur Gänze im fachlich-theoretischen Unterricht der entsprechenden Abteilung an der Höheren technischen Bundeslehranstalt Weiz eingesetzt. Demgegenüber trifft dieser Umstand für den vorgeschlagenen dienstältesten Lehrer deshalb nicht zu, zumal dieser lediglich im Rahmen eines Blockkurses mit 0,75 Werteeinheiten im Betriebslabor eingesetzt war.

